

Abteilungsordnung des Cochlea Implantat Verband NRW

(folgend Verein genannt)

Stand: Oktober 2020

Abteilungsordnung

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilung

1. Die Abteilung ist eine rechtlich unselbständige und organisatorische Untergliederung des Vereins. Der Vereinsvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
2. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
3. Die Abteilung führt und verwaltet sich selbständig und nimmt die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die Abteilung wahr.
4. Die Abteilung vertritt den Verein in den Belangen der CI Selbsthilfe NRW in den jeweiligen übergeordneten Verbänden / Dachverbänden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
2. Die erforderlichen Voraussetzungen für eine Abteilungsmitgliedschaft werden in der Abteilungsgeschäftsordnung geregelt.
3. Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
4. Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Abteilung müssen schriftlich erfolgen.

§ 3 Beiträge

1. Die Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und haben nach der Beitragsordnung des Verbandes Vereinsbeiträge zu entrichten.
2. Zusätzliche Abteilungsbeiträge werden nicht erhoben.
3. Die Beiträge werden direkt an den Verein gezahlt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilungen die Regeln der Vereinssatzung.
2. Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.
3. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

§ 5 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- 1 der Abteilungsvorstand
- 2 weitere Organe können gebildet werden.
Näheres wird in der Abteilungsgeschäftsordnung geregelt

§ 6 Abteilungsvorstand

- 1 Der Abteilungsvorstand wird durch den Gesamtvorstand des Vereins bestellt.
- 2 Der Abteilungsvorstand besteht aus der Abteilungsleitung
Die Abteilungsleitung kann aus
 - a) einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter
 - b) einem Team von max. 6 Personen
gebildet werden.
Näheres regelt die Abteilungsgeschäftsordnung.
- 3 Die Abteilungsleitung bestimmt einen Abteilungssprecher, der die Kommunikation mit dem Verein sicherstellt.
- 4 Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.
- 5 Im Außenverhältnis kann der Gesamtvorstand für Einzelgeschäfte im Bereich der Abteilung dem Abteilungsleiter entsprechende Vollmachten erteilen.
- 6 Die Abteilungsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 7 Die Abteilungsleiter sind nicht Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 8 Die Abteilung unterliegt der Leitung durch den Gesamtvorstand. Regelungen, die innerhalb einer Abteilung getroffen werden, wirken sich nicht auf andere Abteilungen oder den Gesamtverein aus. Regelungen des Gesamtvereins haben immer Vorrang.
- 9 Voraussetzung für das Amt ist die Mitgliedschaft im CIV NRW e.V.

§ 7 Abteilungsversammlungen

Die Abteilung kann Abteilungsversammlungen durchführen.
Näheres regelt die Abteilungsgeschäftsordnung.

§ 8 Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Protokolle sind dem Vorstand innerhalb von 10 Tagen zur Kenntnis vorzulegen.

§ 9 Vermögen der Abteilung

1. Vermögen und Sachwerte der Abteilung sind und bleiben Eigentum des Gesamtvereins.
2. Die Abteilung kann ein Unterkonto des Verbandes erhalten. Der Verband hat Einsichtsrecht in das Unterkonto.
3. Für Zuwendungen oder Zahlungen etc. für die Abteilung ist ausschließlich das Vereinskonto zu verwenden.

§ 10 Rechenschaftspflicht der Abteilung

Die Abteilung ist dem Verein gegenüber rechenschaftspflichtig. Dies betrifft insbesondere die Abgabe eines Kassenberichtes und die Abgabe eines Tätigkeitsberichts der Abteilungsleitung.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Abteilungsordnung tritt durch Beschluss des Vorstandes in Kraft.

Beschlossen, *Datum des Vorstandsbeschlusses 23.10.2020*

Der Vorstand des CIV NRW
gezeichnet
Marion Hölterhoff, Vorsitzende